



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

11017 Berlin

- ausschließlich per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 580 8250

E-MAIL nkr@bmj.bund.de

WEB www.normenkontrollrat.bund.de

DATUM Berlin, 6. Mai 2024

## Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Produktsicherheitsgesetzes und weiterer produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 6943)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

#### I Zusammenfassung

|   |   |
|---|---|
| <b>Verwaltung</b>                         |   |
| <b>Länder</b>                             |   |
| Jährlicher Erfüllungsaufwand:             | geringfügige Auswirkungen   |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand:             | keine Auswirkungen  |
| <b>Weitere Kosten</b>                     | geringfügige Auswirkungen   |
| <b>Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)</b> | Das Ressort hat nachvollziehbar festgestellt, dass innerhalb der engen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/988 kein Digitalisierungspotenzial vorliegt.   |
| <b>Durchführung von EU-Recht</b>          | Über die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/988 hinaus soll geregelt werden, dass Produktrückrufe nicht nur an Verbraucher, sondern auch an weitere Endnutzer (z.B. Gewerbetreibende) zu richten sind. |
| <b>Nutzen des Vorhabens</b>               | Das Ressort hat keinen Nutzen dargestellt.  |

**Regelungsfolgen**

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

**Durchführung von EU-Recht**

Der NKR stellt fest, dass über die Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2023/988 hinaus geregelt wird, Produktrückrufe nicht nur an Verbraucher, sondern auch an weitere Endnutzer (z.B. Gewerbetreibende) zu richten. Damit wird die bisherige Regelung des Produktsicherheitsgesetzes zu den Adressaten von Produktrückrufen beibehalten und mögliches Entlastungspotenzial für die Wirtschaft nicht gehoben.

**Digitaltauglichkeit**

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und dabei festgestellt, dass innerhalb der engen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/988 kein Digitalisierungspotenzial vorliegt. Vor diesem Hintergrund spricht sich der NKR dafür aus, auf EU-Ebene dafür einzutreten, dass Anleitungen und ggf. Sicherheitsinformationen nach der Verordnung (EU) 2023/988 auch elektronisch bereitgestellt werden können. So könnte auf dem Produkt oder der Verpackung ein Link oder QR-Code zum Abruf der erforderlichen Informationen aufgedruckt werden. Dadurch ließe sich der Aufwand für die Herstellung von Gebrauchsanleitungen in Papierform deutlich reduzieren.

**II Regelungsvorhaben**

Die Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) dient in erster Linie der Durchführung der ab dem 13. Dezember 2024 unmittelbar geltenden EU-Produktsicherheitsverordnung (Verordnung (EU) 2023/988). Diese wurde am 13. Mai 2023 veröffentlicht und enthält die wesentlichen Vorschriften für die Sicherheit von Verbraucherprodukten, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden. Zur Durchführung dieser Verordnung sind bis zu ihrem Inkrafttreten die entsprechenden Regelungen im deutschen Recht anzupassen und Durchführungsbestimmungen zu Verfahrensfragen sowie zu Bußgeld- und Straftatbeständen zu treffen. Schwerpunkt der Regelungen des ProdSG bleibt weiterhin die Umsetzung europäischer Richtlinien, welche das Inverkehrbringen und Bereitstellen von u.a. Aufzügen, elektrischen Betriebsmitteln, Druckbehältern und -geräten, Maschinen und Spielzeugen regeln.

Über die Durchführung der EU-Produktsicherheitsverordnung hinaus regelt das Vorhaben, dass Produktrückrufe an alle Endnutzer zu richten sind und führt damit insoweit die bisherige nationale Regelung unverändert fort.

## **III Bewertung**

### **III.1 Erfüllungsaufwand**

#### **Bürgerinnen und Bürger**

Das Regelungsvorhaben hat nachvollziehbar keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

#### **Wirtschaft**

Das Regelungsvorhaben hat nachvollziehbar keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Die Regelung, Rückrufanzeigen nicht nur an Verbraucher, sondern auch an alle Endnutzer, beispielsweise Gewerbetreibende, zu richten, entspricht der bereits geltenden Regelung des ProdSG, welche entsprechende Rückrufe gegenüber allen Endnutzern vorsieht. Der damit verbundene tatsächliche Aufwand ändert sich also nicht (Sowieso-Kosten).

#### **Verwaltung**

Das Regelungsvorhaben verursacht nachvollziehbar nur geringfügigen, vernachlässigbaren Erfüllungsaufwand für die notwendige Durchsetzung durch die Marktüberwachungsbehörden.

#### **Länder**

- Übertragung der Befugnisse des Art. 22 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2023/988 auf die Marktüberwachungsbehörden

Den Marktüberwachungsbehörden werden Befugnisse für die Durchsetzung von Anordnungen gegenüber Online-Marktplätzen übertragen. Die Marktüberwachungsbehörden können diese Maßnahmen bereits heute auf Grundlage der bestehenden Rechtslage durchführen, sodass sich der tatsächliche Erfüllungsaufwand der Marktüberwachungsbehörden nicht ändert.

- Regelung neuer Ordnungswidrigkeits-Tatbestände

Soweit in dem ProdSG neue, über die bisherige Rechtslage hinausgehende Bußgeldvorschriften eingeführt werden, ist der damit verbundene Aufwand grundsätzlich als Erfüllungsaufwand zu werten. Das BMAS hat nachvollziehbar dargestellt, dass der damit verbundene Erfüllungsaufwand aufgrund von sehr geringen Fallzahlen als vernachlässigbar zu bewerten ist.

### **III.2 Weitere Kosten**

In Zusammenhang mit den neuen Straftatbeständen im Bereich des ProdSG entstehen weitere Kosten in vernachlässigbarer Höhe.

### III.3 Durchführung von EU-Recht

Die Bestimmungen des Regelungsentwurfs dienen in erster Linie der Durchsetzung der ab dem 13. Dezember 2024 unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2023/988.

Nach dem Wortlaut von Art. 3 Nr. 25 der Verordnung (EU) 2023/988 zielen Rückrufe darauf ab, **gegenüber Verbrauchern** die Rückgabe von Produkten zu erwirken. Mit § 2 Nr. 23 ProdSG wird der Kreis möglicher Adressaten für Produktrückrufe jedoch über die Vorgaben der VO (EU) 2023/988 hinaus erweitert, indem der Rückruf als jede Maßnahme definiert wird, die auf die Rückgabe eines **dem Endnutzer** bereitgestellten Produktes abzielt. Damit sind Rückrufe nicht nur gegenüber Verbrauchern, sondern auch gegenüber weiteren gewerblichen Nutzerinnen und Nutzern durchzuführen (Goldplating). Diese Ausweitung der Definition von Rückrufen führt insoweit die bisherige nationale Regelung unverändert fort. Mit einem Zurückführen des nationalen Anwendungsbereichs auf den Wortlaut in der Verordnung (EU) 2023/988 könnte die Wirtschaft von Erfüllungsaufwand entlastet werden. Dieses Entlastungspotenzial wird mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben nicht gehoben.

### III.4 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und dabei festgestellt, dass innerhalb der engen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/988 kein Digitalisierungspotenzial vorliegt.

So sehen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/988 derzeit in verschiedenen Regelungen vor, dass den Produkten Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen bzw. Sicherheitshinweise beigefügt werden sollen (vgl. beispielsweise Art. 9 Abs. 7 Verordnung (EU) 2023/988). Bisher wird auf EU-Ebene die Auffassung vertreten, dass diese Informationen grundsätzlich in Papierform bereitgestellt werden müssen.

Aus Sicht des NKR sollten Anleitungen und ggf. auch Sicherheitsinformationen auch elektronisch bereitgestellt werden können. So könnte auf dem Produkt oder der Verpackung ein Link oder QR-Code zum Abruf der erforderlichen Informationen aufgedruckt werden. Sollte eine Risikobewertung im Einzelfall ergeben, dass besonders sicherheitsrelevante Informationen nur in Papierform wirksam übermittelt werden können, dürfte für diese Informationen ein knapp gehaltenes Merkblatt ausreichend sein.

Der NKR spricht sich dafür aus, in diesem Zusammenhang auf EU-Ebene für eine konsequente Nutzung digitaler Möglichkeiten einzutreten. Dadurch ließe sich der Aufwand für die Herstellung von Gebrauchsanleitungen in Papierform und die damit verbundenen Herstellungskosten deutlich reduzieren.

## IV Ergebnis

### Regelungsfolgen

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der NKR erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

### Durchführung von EU-Recht

Der NKR stellt fest, dass über die Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2023/988 hinaus geregelt wird, Produktrückrufe nicht nur an Verbraucher, sondern auch an weitere Endnutzer (z.B. Gewerbetreibende) zu richten. Damit wird die bisherige Regelung des Produktsicherheitsgesetzes zu den Adressaten von Produktrückrufen beibehalten und mögliches Entlastungspotenzial für die Wirtschaft nicht gehoben.

### Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und dabei festgestellt, dass innerhalb der engen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/988 kein Digitalisierungspotenzial vorliegt. Vor diesem Hintergrund spricht sich der NKR dafür aus, auf EU-Ebene dafür einzutreten, dass Anleitungen und ggf. Sicherheitsinformationen nach der Verordnung (EU) 2023/988 auch elektronisch bereitgestellt werden können. So könnte auf dem Produkt oder der Verpackung ein Link oder QR-Code zum Abruf der erforderlichen Informationen aufgedruckt werden. Dadurch ließe sich der Aufwand für die Herstellung von Gebrauchsanleitungen in Papierform deutlich reduzieren.



Lutz Goebel  
*Vorsitzender*



Dr. Reinhard Göhner  
*Berichterstatter*

